

Jugendgewalt - ein Thema, das unter den Nägeln brennt

Daniel Jositsch (SP-Kantonsrat, Nationalratskandidat und mit Chantal Galladé, Nationalrätin und Ständeratskandidatin, Mitautor des „12-Punkte-Plan zur Lösung von Jugendgewalt und Schulproblemen“)

Als Chantal Galladé und ich den „12-Punkte-Plan zur Lösung von Jugendgewalt und Schulproblemen“ verfassten, wussten wir, dass wir mit der Forderung nach einer Flexibilisierung der Strafrechtsgrenze im Jugendstrafrecht nicht nur auf Zustimmung stossen würden. Und wir ahnten, ja wir hofften, dass eine konstruktive Diskussion entstehen würde. Dieser Diskussion möchte auch ich mich stellen (nachdem Chantal Galladé im P.S. 27/07 Stellung genommen hat) und die zwei Hauptkritikpunkte aufgreifen.

Chantal Galladé und ich haben überwiegend positive Rückmeldungen auf den „12-Punkte-Plan zur Lösung von Jugendgewalt und Schulproblemen“ erhalten. Wie weit dieser Eindruck mit der Realität übereinstimmt, kann ich letztlich nicht beurteilen. Die Kritik aber, die geäussert wird, wirft wichtige Fragen auf. Ich will sie daher ernst nehmen und an dieser Stelle auf sie eingehen.

Prävention oder Repression?

Elf Punkte des „12-Punkte-Plans“ scheinen kaum auf Widerstand zu stossen. Zu Diskussionen Anlass gegeben hat der erste Punkte, in dem eine Flexibilisierung der Strafrechtsgrenze bei Jugendlichen gefordert wird. Konkret geht es um das Folgende: Heute sind bis zum Alter von 15 Jahren nur der Verweis und eine Arbeitsleistung von wenigen Tagen als Strafe möglich. Eine weitergehende Bestrafung gibt es nur für Jugendliche, die diese Altersgrenze überschritten haben. Die im „12-Punkte-Plan“ aufgestellte Forderung geht dahin, dass diese Grenze flexibilisiert werden soll, also dass nicht das Alter des Täters für die Ausfällung der Strafe entscheidend ist, sondern seine persönliche Entwicklung, das Ausmass der Tat, die Entwicklungsmöglichkeiten des Täters etc. Die Reduktion dieser Forderung auf „Knast für 14 Jährige“ ist falsch. Erstens muss der Jugendvollzug in geeigneten Anstalten stattfinden, die mit „Knast“ nichts zu tun haben. Zweitens geht es einzig darum, dass in ganz extremen Fällen, also bei sehr schweren Delikten, die das Opfer sehr stark betreffen, auch eine griffige Strafe (notfalls eine Freiheitsstrafe) ausgefällt werden kann, wenn das notwendig erscheint, und zwar unabhängig vom Geburtsdatum des Täters. Eine solche Strafe wird grundsätzlich neben einer so genannten Massnahme (dient erzieherischen oder therapeutischen Zwecken) angeordnet. Eine Freiheitsstrafe wird dabei allenfalls erst vollzogen, wenn die Massnahme versagt. Die Freiheitsstrafe hat häufig also eine symbolische, aber trotzdem (für den Täter und das Opfer) wichtige Wirkung oder kommt zum Zug, wenn die Massnahme nicht greift. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass man die Massnahme nicht mit der Strafe verwechselt. Erstere hat den alleinigen Zweck, einen als behandelnswert eingestuften Zustand zu beheben. Die Strafe dagegen ist der Ausgleich für die Schuld. Deshalb werden nach dem neuen Jugendstrafrecht auch Strafe und Massnahme nebeneinander ausgefällt. Es ist daher falsch, wenn man davon ausgeht, die Massnahme könne die Strafe ersetzen, denn die beiden haben unterschiedliche Zielsetzungen.

Die Kritik geht dahin, dass mit dem Strafrecht allein das Problem der Jugendgewalt und der Jugendkriminalität nicht gelöst werden könne; es brauche primär Prävention und nicht Repression. Prävention ersetzt die Repression aber leider nicht. Es ist auch bei der Feuerwehr so, dass diese sich in erster Linie um Brandprävention kümmern soll. Wenn es aber brennt, dann ist das Löschen gefragt, und der Hinweis, man hätte eben Brandprävention betreiben müssen,

nützt dem Besitzer des brennenden Hauses nichts. Die Repression kann daher nur eine Ergänzung sein, aber sie ist leider notwendig. Wer das verneint, stellt den Sinn des Jugendstrafrechts in Frage. Chantal Galladé hat in ihrem Beitrag im P.S. Nr. 27/07 richtigerweise ausgeführt, dass bei schweren Gewaltdelikten der Opferaspekt im Vordergrund steht. Und die Opfer und die Gesellschaft verlangen berechtigterweise, dass auf schwere Gewalttaten entschieden reagiert wird. Auch die SP hat immer betont, dass sie - auch im Bereich der Jugendkriminalität - den Einsatz von Strafen befürwortet. Deshalb nimmt der „12-Punkte-Plan“ beide Aspekte auf: mit Prävention Gewalt verhindern, mit Repression auf Gewalt reagieren, mit richtigem Vollzug neue Gewalt verhindern! Im „12-Punkte-Plan“ haben wir ausserdem gesagt, was wir unter einem sinnvollen Einsatz des Strafrechts verstehen. Hierzu gehört, dass das Gericht die Flexibilität hat, unabhängig vom genauen Geburtstag des Täters den richtigen Mix zwischen angemessener Strafe und möglicher Massnahme zu finden. Dies einerseits mit dem Ziel, Opfer zu schützen, andererseits in der Absicht, dem Täter mit der Strafe eine klare Grenze zu setzen und ihm die geeignete Hilfestellung zu bieten, um zu einem deliktfreien Leben zurückzufinden.

Viel Lärm um nichts?

Weiter wird der Vorwurf erhoben, mit der aktuellen Diskussion würde das Problem der Jugendgewalt in den Vordergrund gerückt. Dabei seien nur ganz wenige Jugendliche betroffen. Das ist glücklicherweise richtig, nur bringt uns diese Erkenntnis nicht weiter. Die wenigen Fälle von schwerer Jugendgewalt beschäftigen die Öffentlichkeit und machen Angst. Und das richtigerweise, denn die Taten sind doch eine nach der anderen grausam und sollten vermieden werden. Wir verweisen ja auch nicht bloss achselzuckend auf eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, wenn ein Flugzeug abstürzt, sondern sind betroffen, fordern eine Untersuchung und wollen Massnahmen zum Schutz vor weiteren Ereignissen dieser Art. Im „12-Punkte-Plan“ beschäftigen wir uns primär mit der Frage, wie frühzeitig eingegriffen werden kann, damit es gar nicht zu schweren Gewalttaten kommt. Als PolitikerInnen müssen und wollen wir uns auch mit der kleinen, aber medial im Vordergrund stehenden Tätergruppe auseinandersetzen, die schwere Taten verübt.